



Editorial

Russlands Angriff auf die Ukraine hat Europa erschüttert. Als Gegenmaßnahme hat die EU verschiedene Sanktionen gegen Russland verhängt. Neben all der Sorge um Menschenleben und die Zukunft der Ukraine stellt sich auch die Frage, was mit dem Geld passiert, das bei europäischen Tochtergesellschaften russischer Banken deponiert wird und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat davor gewarnt, dass der Krieg zu einem weiteren starken Anstieg der Energiepreise führen wird. Das BAFA fasst auf seiner Website zusammen, welche Embargos derzeit aufgrund der von der EU verhängten Sanktionen gegen Russland bestehen. Weitere Informationen zum neuen Sanktionsabkommen auf EU-Ebene werden auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht.

Unsere Themen im Überblick:

- Steuerliche Maßnahmen im Entlastungspaket
- Transparenzregister: Verschärfungen der Mitteilungspflicht
- Heizkostenzuschuss wird verdoppelt
- Elterngeld bei abhängigen Kettenbeschäftigten
- Keine Steuerermäßigung für die Leistung eines Statikers
- Vermieter kann keine Miete vom Jobcenter einklagen
- Intensivpflegeleistungen einer GmbH
- Umsatzsteuerfreie Leistungen im betreuten Wohnen
- Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer
- Verzinsung für gebührenpflichtige Girokonten sind unzulässig

FÜR UNTERNEHMER

Steuerliche Maßnahmen im Entlastungspaket

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Referentenentwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022 veröffentlicht, um damit auf Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich zu reagieren.

Die Preise für Heizöl, Gas, Sprit und Strom sind in den vergangenen Monaten drastisch gestiegen. Auch aufgrund der Ukraine-Krise ist zu erwarten, dass vor allem der Gaspreis noch einmal kräftig steigt.

Steuerliche Maßnahmen in der Übersicht:

Entfernungspauschale

Die anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler – ab dem 21. Entfernungskilometer – soll vorgezogen werden. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 soll sie 38 Cent betragen.

Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Bisher beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 EUR überschreitet.

Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll rückwirkend zum Jahresbeginn um 200 EUR auf 1.200 EUR erhöht werden.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR steigen.

Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschetrags wirkt sich auch auf die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus.

Die Art der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Durch die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs ergeben sich keine Auswirkungen bei einem vor Verkündung dieses Änderungsgesetzes gebildeten Faktors. Dieser behalte weiter seine Gültigkeit, längstens bis Ende 2023.

Quelle: BMF

Transparenzregister: Verschärfungen der Mitteilungspflicht

Unternehmen sind verpflichtet, ihre konkreten gesellschaftsrechtlichen Strukturen im Rahmen einer Mitteilungspflicht dem Transparenzregister offenzulegen. Für alle Gesellschaften besteht nun Handlungsbedarf, denn die sogenannte Mitteilungsfiktion, die bis einschließlich 31. Juli 2021 galt, ist nun weggefallen. Während Gesellschaften, deren Angaben bereits in anderen öffentlich zugänglichen Registern hinterlegt waren, durch diese Mitteilungsfiktion von der Registrierpflicht befreit waren, gelten nun folgende Übergangsfristen:

Die Eintragung muss für

- Aktiengesellschaften, SE, Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens 31. März 2022 vorgenommen werden.
- GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens 30. Juni 2022.
- eingetragene Personengesellschaften und andere sonstige Rechtsgestaltungen i.S.d. §21 GwG (u.a. Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigenem Stiftungszweck) bis spätestens 31. Dezember 2022.

Nicht unter die Transparenzregisterpflicht fallen Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Bei Vereinen werden die Eintragungen aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übernommen, wenn der Verein „fiktive“ wirtschaftliche Berechtigte hat. Dies liegt in der Regel vor, wenn es sich um einen typischen Verein mit einem Vorstand handelt, dessen Sitz in Deutschland ist und der Vorstand die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?2>

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Heizkostenzuschuss wird verdoppelt

Wohngeldempfänger sowie viele Studierende und Auszubildende sollen einen deutlich höheren Heizkostenzuschuss bekommen als geplant. Das Entlastungspaket soll schnell kommen.

Unterstützung soll es für Wohngeldbezieher, für Studenten mit BAföG, Bezieher von Aufstiegs-BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe geben. Wohngeldbezieher, die alleine leben, bekommen 270 EUR, Zwei-Personen-Haushalte 350 EUR. Für jeden weiteren Mitbewohner sind noch einmal 70 EUR vorgesehen. Studenten, Auszubildende und andere Berechtigte erhalten pauschal 230 EUR. Das Geld soll ohne Antrag direkt auf das Konto überwiesen werden. Mit einer Auszahlung soll bis spätestens zum Ende des Jahres zu rechnen sein, wenn die Nebenkostenabrechnungen anstehen.

Das Bundeskabinett segnete auch den sogenannten Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche aus ärmeren Familien und eine Einmalzahlung für besonders bedürftige Erwachsene ab. Demnach sollen ab Juli Kinder und Jugendliche in Familien, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, 20 EUR mehr im Monat bekommen.

Das nun auf den Weg gebrachte Gesetz sieht außerdem im Juli eine Corona-Einmalzahlung von 100 EUR für Erwachsene vor, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen. Das Geld ist unter anderem als Ausgleich für coronabedingte Zusatzbelastungen wie Käufe von FFP2-Masken gedacht.

Elterngeld bei abhängigen Kettenbeschäftigungen

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Berechnungsgrundlage für Elterngeld im Falle abhängiger Kettenbeschäftigungen mit befristeten Verträgen auf zwölf Monate erweitert.

Bei einigen Beschäftigten besteht das Berufsleben häufig aus befristeten Engagements. Hierzu hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden, dass Mütter bei der Elterngeldberechnung nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie wegen der Schwangerschaft keine neue Beschäftigung bekommen.

Geklagt hatte eine Kameraassistentin mit Zeitverträgen bei Filmproduktionen. Zwischen den Engagements war die Frau arbeitslos. Mit Beginn ihrer Schwangerschaft durfte sie nicht mehr arbeiten und nach der Geburt wurde bei der Elterngeldberechnung auf Basis der letzten fünf Monate ein Arbeitseinkommen von null EUR zugrunde gelegt. Es wurde darauf verwiesen, dass nach dem Gesetz lediglich Einkommensausfälle wegen Krankheit ausgeklammert werden dürften.

Das LSG hat demgegenüber mit Urteil auf die letzten zwölf Arbeitsmonate abgestellt und hierzu die gesetzli-

chen Krankheitsregelungen analog angewandt. Der Gesetzgeber habe den Fall von abhängigen Kettenbeschäftigungen übersehen, in welchem eine neue Beschäftigung aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht in Betracht komme. Das "besondere gesundheitliche Risiko" Schwangerer darf ihnen bei der Berechnung des Elterngeldes nicht zum Nachteil gereichen.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen

BAUHERREN UND VERMIETER

Keine Steuerermäßigung für die Leistung eines Statikers



Für die Leistung eines Statikers kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann nicht gewährt werden, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war.

Im Streitfall ging es darum, ob Aufwendungen für statische Berechnungen (bzw. Gutachten), die für eine Handwerkerleistung notwendig sind, als Teil einer einheitlichen Handwerkerleistung begünstigt sind.

Es wurde klar festgestellt, dass der Statiker nicht handwerklich tätig ist. Er erbringt lediglich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken sowie der Beurteilung der baulichen Gesamtsituation. Die Leistungen für die handwerkliche Leistung und der vorherigen statischen Beurteilung sind getrennt zu beurteilen. Im Unterschied dazu kann die Prüfung der Funktionsfähigkeit, wenn sie vom Handwerker ausgeführt wird, der auch die im Anschluss folgende Handwerkerleistung erbringt, als handwerkliche Leistung nach § 35a Abs. 3 EStG gewertet werden.

Allerdings ist eine Begünstigung des auf die Begutachtung entfallenden Kostenanteils nur möglich, wenn sich die Begutachtung selbst als handwerkliche Leistung darstellt.

Auch ist eine von einem Unternehmer erbrachte Handwerkerleistung, die teilweise in der Werkstatt des Handwerkers erbracht wird, nur insoweit nach § 35a EStG begünstigt, als die Leistung tatsächlich einen (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt aufweist.

Quelle: BFH, Urteil v. 4.11.2021, VI R 29/19; veröffentlicht am 3.3.2021

Vermieter kann keine Miete vom Jobcenter einklagen

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass ein Vermieter trotz der Möglichkeit der Direktzahlung der Miete keine eigenen einklagbaren Ansprüche gegen das Jobcenter hat.

Trotz der im SGB II vorgesehen Möglichkeit der Direktzahlung von Miete an den Vermieter entstehe keine Rechtsbeziehung zwischen Vermieter und Jobcenter. Der Vermieter habe somit keine eigenen einklagbaren Ansprüche. Die Direktzahlung diene nämlich allein der Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Unterkunftsleistungen. Sie erfülle nicht den Zweck einer vereinfachten Durchsetzung von Mietforderungen durch Schaffung eines weiteren solventen Schuldners in Form des Jobcenters. Die Eintreibung von Schulden sei ein objektiv eigenes Geschäft des Vermieters.

Quelle: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 3. Februar 2022

FÜR HEILBERUFE

Intensivpflegeleistungen einer GmbH

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Intensivpflegeleistungen einer GmbH in Krankenhäusern von der Umsatzsteuer befreite Heilbehandlungsleistungen sind.

Umsätze aus Heilbehandlungen in der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei, wenn sie unter anderem ein Arzt oder jemand im Rahmen einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“ ausführt. Auch Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die bestimmte zugelassene Einrichtungen erbringen, sind umsatzsteuerfrei.

Im vorliegenden Fall erbrachte ein examinierter Kranken- und Intensivpfleger als Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Ein-Mann-GmbH in verschiedenen Krankenhäusern Intensivpflegeleistungen im Schichtdienst. Da der Pfleger die Leistungen ausschließlich in Krankenhäusern erbrachte, war das Finanzamt der Meinung, dass eine Steuerfreiheit, wie es sie unter anderem für Ärzte und „ähnliche heilberufliche Tätigkeiten“ gibt, nicht in Betracht komme. Eine Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen sei jedoch ebenfalls nicht gegeben, weil die GmbH zu keiner der dort genannten Einrichtungen gehöre. Mit dem Patienten selbst bestünden keine Vertragsverhältnisse, die GmbH schulde lediglich dem Krankenhaus Leistungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass die vorliegenden Intensivpflegeleistungen konkreter Bestandteil einer Heilbehandlung sein können und damit umsatzsteuerfrei sind. Zwar kann eine GmbH als solche ohne für sie handelnde Personen keine Intensivpflegeleistung erbringen, der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbietet es aber, dass Wirtschaftsteilnehmer, die gleichartige Umsätze bewirken, bei der Mehrwertsteuererhebung unterschiedlich behandelt werden.

Quelle: BFH

Umsatzsteuerfreie Leistungen im betreuten Wohnen

Das Finanzgericht Münster entschied im Falle einer GmbH, die eine Seniorenresidenz betreibt, dass die Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen umsatzsteuerfrei sind.

Die Seniorenresidenz besteht aus einem Pflegeheim und sieben Wohnungen des betreuten Wohnens. Die Betreuungsverträge umfassen diverse Leistungen einer erweiterten Grundversorgung sowie Wahlleistungen einschließlich eines Notrufsystems.

Das Personal des Pflegeheims erbrachte die Leistungen, deshalb sah das Finanzamt die Voraussetzungen für eine teilweise Umsatzsteuerbefreiung als nicht gegeben.

Das Finanzgericht entschied anders. Die Bewohner des betreuten Wohnens zählen zum Kreis der hilfsbedürftigen Personen, d. h. die Leistungen sind eng mit Sozialfürsorge und sozialer Sicherheit verbunden.

Quelle: FG Münster

LESEZEICHEN

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer

Mit Schreiben vom 3. März 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen die lohnsteuerliche Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer neu geregelt. Die Finanzverwaltung setzt damit die Forderung nach einer rückwirkenden Änderungsmöglichkeit sowohl der Bewertungsmethode an sich als auch für die Bewertung der Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte um.

Mit dem Schreiben wird das BMF-Schreiben vom 4. April 2018 geändert. Die Änderungen sind durch Fettschrift hervorgehoben: tinyurl.com/5cy7mmuj

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Verwahrzinsen für gebührenpflichtige Girokonten sind unzulässig

Banken dürfen für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten kein gesondertes Entgelt berechnen. Das hat das Landgericht Düsseldorf nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Volksbank Rhein-Lippe entschieden. In einem weiteren Verfahren vor dem Landgericht Köln konnte sich der vzbv nur mit einem kleinen Teilerfolg durchsetzen.

Die Volksbank Rhein-Lippe hatte im April 2020 für Neukunden ein Verwahrtgelt eingeführt. Für Einlagen über 10.000 EUR verlangt die Bank seitdem ein Entgelt von 0,5 % pro Jahr. Gegen die entsprechende Klausel hatte der vzbv geklagt.

Das Gericht entschied, dass ein Kreditinstitut neben Kontoführungsgebühren kein Verwahrtgelt berechnen darf. Die Geldverwahrung sei Voraussetzung für die vereinbarten Zahlungsdienstleistungen und damit dem Girovertrag immanent. Es handele sich nicht um eine zusätzlich angebotene Sonderleistung, die man annehmen könne oder nicht. Die Bank berechne für ihre Girokonten zudem bereits eine Kontoführungsgebühr. Durch ein zusätzliches Verwahrtgelt müssten für eine einheitliche Leistung eine doppelte Gegenleistung erbracht werden.

Das Gericht entschied des Weiteren: Damit der vzbv die Erstattung der rechtswidrig erhobenen Entgelte durchsetzen kann, muss die Bank die Namen und Anschriften der Betroffenen und die Höhe der Entgelte dem vzbv oder einem Angehörigen eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufs übermitteln. Den Antrag der vzbv, die Bank bereits in diesem Verfahren zur Erstattung der Beträge zu verurteilen, lehnten die Richter aus formalen Gründen ab. Sie ließen aber keinen Zweifel daran, dass der Erstattungsanspruch des vzbv dem Grunde nach besteht.

Mit einer Klage gegen die Sparkasse KölnBonn erzielte der vzbv dagegen nur einen kleinen Teilerfolg. Sie hatte die Bank wegen mehrerer Gebührenklauseln im Preisverzeichnis abgemahnt und verklagt, darunter auch eine Klausel über ein Verwahrtgelt bei Girokonten. Das Landgericht Köln wies die Klage ab – allerdings nur, weil die Sparkasse die Klauseln auf die Abmahnung des vzbv hin geändert und sich im Prozess auf diese nicht mehr berufen hat. Das Institut räumte vor Gericht ein, dass die strittigen Klauseln rechtlich problematisch waren, und erkannte die Abmahnkosten des vzbv an. Nach Auffassung des Gerichts bestand deshalb keine Gefahr, dass die strittigen Klauseln erneut verwendet werden.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Quelle: vzbv

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer
11.04.2022 (14.04.2022)

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:
25.04.2022 (Beitragsnachweis)
27.04.2022 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.
* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.